Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch darauf bestanden werden, daß die gerechten Ansprüche auch der Ersteren auf Charakter, Gefälligkeit und praktisches Wesen aufmerksame Berücksichtigung finden. B.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Von der Gründung des fränkischen Reiches bis zum Untergang der Hohenstaufen. Mit fortlaufenden Quellenauszügen und Literaturangaben. Von Dr. Gustav Richter, Professor am Gymnasium zu Weimar. I. Abtheilung: Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merovinger. Halle. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1873.

Seit die Befreiungskriege das schlummernde Nationalgefühl der Deutschen geweckt, hat sich dem Studium der nationalen Vergangenheit eine lebendige Theilnahme zugewendet. Aber je größer das Material wird, welches emsige Forscher aufhäufen, desto schwieriger wird auch die Aufgabe, Uebersicht und Herrschaft über das Ganze zu behaupten. Es ist daher ein verdienstliches Unternehmen des Hrn. Verfassers, in gedrängter Form dasjenige zusammenzustellen, was für eine quellenmäßige Auffassung der geschichtlichen Vorgänge unentbehrlich ist. Das Buch soll hauptsächlich Geschichtslehrer in die Lage setzen, sich über die quellenmäßige Grundlage und über den Stand der Forschungen zu orientiren.

Auf Seite 140 finden wir einige Angaben über das Heerwesen der Merovinger.

Die vorliegende erste Abtheilung behandelt die Zeit von 200 bis 751 n. Chr.

Der Dienst des Adjutanten mit besonderer Berücksichtigung des Regiments- und Bataillons-Adjutanten bei der Infanterie. Von H. von Scheel, Hauptmann à la suite des 3. hessischen Infanterie-Regiments, Lehrer an der Kriegsschule. Zweite Auflage. Berlin, 1874. E. S. Mittler und Sohn. gr. 8°. S. 177. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Wir wollen es nicht unterlassen unsere Herren Kameraden, die bei der Adjutantur verwendet sind, auf die vorliegende Schrift, welche die verschiedenen die Adjutantur betreffenden Geschäfte behandelt, aufmerksam zu machen. Da die Arbeit die Dienstverhältnisse und Vorschriften des preußischen Heeres zunächst im Auge hat, so wird zwar bei Benützung vielfach nothwendig sein, darauf zu achten, inwiefern diese mit den unsrigen übereinstimmen. Immerhin gibt das Buch einen in sehr vielen Fällen nützlichen Leitfaden, den wir um so höher schätzen, als wir leider kein solches Handbuch besitzen, in dem der angehende Adjutant sich überhaupt Raths erholen könnte, ja weil bis jetzt sogar bei uns eine Instruktion über diesen wichtigen Dienstzweig fehlt und es doch gerade in einer Milizarmee nothwendig wäre, eine solche zu erlassen, da den Offizieren nicht durch lange Dienstzeit Gelegenheit geboten ist, sich die nöthige Routine zu erwerben.

Der Herr Verfasser vorliegender Schrift, der seine Aufgabe gut gelöst hat, theilt das Buch in zwei Theile. In dem ersten behandelt er die Geschäftsführung, als: Die Bureau-Einrichtungen, die Formen des Schriftverkehrs, die Bureau-Arbeiten, den Vortrag, die Regelung des Geschäftsganges und das allgemeine Verhalten des Adjutanten (gegen seinen Chef, die Kommandeure, die seiner Kommandobehörde unterstellt sind, die Adjutanten, mit denen er in dienstlichen Verkehr tritt, und den Verkehr mit den in der Front befindlichen Kameraden). Der zweite Theil ist den anderweitigen Diensten des Adjutanten gewidmet, als: Der speziellen Dienstfunktion des Regiments- und Bataillonsadjutanten, dem Garnisonsdienst, dem Exerzieren, den Märschen und Manövern, und dem Dienst im Felde.

Ein Anhang enthält u. A. einige Winke über das Pferd des Adjutanten, Notizen über die Kompetenzen des Adjutanten und eine Anzahl Beispiele über den schriftlichen Verkehr.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements
für die
Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.
Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.
(Fortsetzung.)

2. Der Waffenchef für die Kavallerie.

§. 10. Der Waffenchef der Kavallerie hat für seine Waffe die gleichen Obliegenheiten, wie der Waffenchef der Infanterie für letztere (§. 35).

Er läßt durch die Truppenkommandanten derjenigen Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben. Er wird die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Im Fernern liegt ihm ob die Ueberwachung des Remontenwesens, namentlich des Ankaufs der Pferde und deren Zutheilung an die Rekruten und Remonten.

Er kontrollirt und überwacht durch Offiziere der Waffe die außer dem Dienst stehenden Kavalleriepferde mit Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch und erstattet darüber dem Militärdepartement Bericht.

Er inspizirt jährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, das nicht bestimmten Truppeneinheiten zugetheilt ist.

Dem Waffenchef der Kavallerie wird das nöthige Hilfspersonal beigegeben.

§. 11. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionskorps der Kavallerie.

An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nöthigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor der Kavallerie ist der Stellvertreter des Waffenchefs. Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere. Zudem liegt ihm die Leitung der Remontenschulen ob, in welchen die vom Bunde angekauften, resp. von den Kavalleristen gestellten Kavalleriepferde zugeritten werden. Es werden ihm hiefür die nöthigen Kredite für die Anstellung von Bereitern, Pferdewärtern ꝛc. ertheilt.

3. Der Waffenchef der Artillerie.

§. 12. Der Waffenchef der Artillerie besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in §. 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er läßt durch die Kommandanten derjenigen Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben. Er wird die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die vom eidg. Kriegskommissariat zu beschaffende Bespannung für die Artillerie und den Armeetrain, wobei auf möglichste Zweckmäßigkeit derselben Rücksicht zu nehmen ist.

Er inspizirt alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppeneinheiten zugetheilt ist.

Dem Waffenchef der Artillerie wird das nöthige Bureaupersonal bewilligt.

§. 13. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionskorps der Artillerie.

An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor der Artillerie, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nöthigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere.

4. Der Waffenchef des Genie.

§. 14. Der Waffenchef des Genie besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in §. 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er läßt durch die Kommandanten derjenigen Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben. Er wird die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen erheben.

Im Fernern liegt ihm die Aufsicht über die Festungswerke und deren Unterhalt ob.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Er inspizirt alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppenkorps zugetheilt ist.

Er bearbeitet, resp. begutachtet das Technische im Falle der Anlage neuer und Erweiterung bestehender Festungswerke.

Dem Waffenchef des Genie wird die nöthige Bureauaushilfe beigegeben, welche im Falle des Bedürfnisses durch Einberufung von Offizieren der Waffe erweitert werden kann.

§. 15. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionskorps des Genie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstruktor des Genie, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nöthigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm stehen für seine Waffe und für den Unterricht der Infanterie-Pioniere analoge Funktionen zu, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere Waffe.

5. Der Chef des Stabsbureau.

§. 16. Der Chef des Stabsbureau ist im Frieden der Chef des Generalstabskorps.

Als solcher begutachtet er unter Benutzung der bezüglichen Vorschläge der Waffenchefs, der Oberinstruktoren und der Divisionäre die Wahl und die Verwendung der Generalstabsoffiziere, sowie deren allfällige Entlassung oder Rückversetzung zu den Truppen.

Er leitet den Unterricht des Generalstabes.

Er leitet und besorgt mit Verwendung von Generalstabsoffizieren die Vorarbeiten für die ersten Dislokationen bei größern Truppenaufstellungen und für die Bewegungen der Truppen.

Unter seiner Aufsicht wird von der hiezu besonders organisirten Abtheilung des Generalstabes der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen vorbereitet.

Der Generalstab sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und fremde Armeen.

§. 17. Der Chef des Stabes leitet alle auf die Landestopographie bezüglichen Arbeiten und überwacht das unter seiner Aufsicht stehende topographische Bureau.

Er versieht die Stäbe und Truppenkörper mit den nöthigen Karten.

Er verwaltet das Militärarchiv und die Militärbibliothek des Bundes.

§. 18. Dem Chef des Stabsbureau werden für seine administrativen Verrichtungen und für den Unterricht des Generalstabs die nöthigen Gehilfen, Abtheilungschefs, sowie das nöthige Hilfspersonal für die topographischen Arbeiten beigegeben.

§. 19. Der Chef des Stabsbureau führt die Kontrollen über das Personelle des Generalstabes.

Er bearbeitet den Voranschlag für seine Abtheilung.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Oesterreich. (Einjährig-Freiwillige.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium hat das Reichs-Kriegsministerium zu dem 16. Abschnitt der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze einige Modifikationen verordnet. Hienach ist die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hiezu erforderlichen Studien für die Zukunft nur den Studierenden der beiden letzten Jahrgänge an Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gewährt. Der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ist in Hinkunft nur jenen Schülern der im Sinne des § 21 der Wehrgesetze für gleichgestellt erklärten Fachschulen zu gewähren, welche vor dem Eintritt in die Fachschule mindestens das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule oder in den Ländern der ungarischen Krone die vier Unterklassen der Bürgerschule mit zu dem Uebertritt in ein Ober-Gymnasium oder in eine Ober-Realschule berechtigenden Erfolge absolvirt haben.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).